

Synopsis der geänderten Satzungsbestimmungen

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 4 Abs. 1	
Bemessungsgrundlage ist das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer.	Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.
§ 4 Abs. 3	
<p>Die Beherbergungssteuer beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro, - von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro, - von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro, - von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro <p>und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffebereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht.</p>	<p>Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro, - von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro, - von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro, - von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro <p>und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffebereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.</p>
§ 7 Abs. 3	
<p>Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Sächsischen Meldegesetz bleiben unberührt.</p>	<p>Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Dies gilt für Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.</p>